

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Dezember 1994



3715. Quartierplan Imstler-Tierloch, Rafz

Am 7. November 1994 ersuchte der Gemeinderat Rafz um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Dezember 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Imstler-Tierloch. Gde. Rafz

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. Januar 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheidung der Baurekurskommission vom 28. Juli 1994 abgewiesen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes vom 27. September 1994 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Nordwesten durch die Landstrasse S-1, im Nordosten durch den Solgernerwäg, im Osten und Südosten durch die Bauzonengrenze und im Südwesten durch die Bahnhofstrasse S-2 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rafz.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen der Lachewäg, die Strasse Tierloch, der Imstlerwäg sowie die stichartigen Zufahrten von der Landstrasse, vom Solgernerwäg und vom Imstlerwäg.

Die am Lachewäg auf 19,3 bzw. 17 m an der Strasse Tierloch auf 17,6 m und am Imstlerwäg auf 19,3 bzw. 16 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und Wege. Da das Terrain des Quartierplangebietes sehr eben ist und als Anhaltspunkte für die Höhenlagen vom Niveau vorhandener Wege ausgegangen werden kann, hat der Gemeinderat auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Rafz vom 14. Dezember 1993 festgesetzte Quartierplan Imstler-Tierloch wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, 8197 Rafz (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Dezember 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Roggwiller